

Antrag auf Genehmigung eines Prüfungsrücktritts / der Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-/Masterarbeit wegen Krankheit

I. Persönliche Angaben der/des Studierenden (von der/dem Studierenden auszufüllen)

.....
Name, Vorname

.....
Matrikelnummer

.....
Emailadresse

II. Erklärung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin

Wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung beantrage ich hiermit die Genehmigung der Verlängerung der Bearbeitungszeit der **Bachelor-/Masterarbeit**

Wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung beantrage ich hiermit die Genehmigung des Rücktritts von der/den **Prüfung(en)**:

1. am:

2. am:

3. am:

Datum: **Unterschrift** der/des Studierenden:

III. Ärztliches Attest

Die Untersuchung des o.g. Patienten am (Untersuchungsdatum)
hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

Krankheitssymptome/Art der Leistungsbeeinträchtigung:

.....
.....

Voraussichtliche Dauer der Leistungsbeeinträchtigung: von bis

Aus ärztl. Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor ja nein

Die Beeinträchtigung ist vorübergehend und nicht dauerhaft ja nein

Ggf. ergänzende Bemerkungen:

Ort, Datum, Praxisstempel

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Hinweise zum Prüfungsrücktritt bei Krankheit in den Studiengängen Bachelor und Master

Hinweise für den Studenten/die Studentin:

Sind Sie aufgrund einer Erkrankung gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und möchten Sie eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) vermeiden, müssen Sie dem Fachprüfungsausschuss **unverzüglich** einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung und ein ärztliches Attest, welches Angaben zu den Symptomen der Erkrankung und der daraus resultierenden Leistungsminderung enthält, vorlegen (siehe § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science, kurz BScO bzw. § 28 Abs. 2 der Prüfungsordnung Polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelor, kurz Poly.2-HF_BScO sowie § 28 Abs. 2 der Prüfungsordnungen für den Studiengang Master of Science, kurz MPO und den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium, kurz MEdO).

Liegt beides dem Fachprüfungsausschuss **spätestens drei Werktage** nach der Prüfung vor, gilt dies als unverzüglich. Im Falle eines Antrages auf Bearbeitungszeitverlängerung bei einer Abschlussarbeit muss darüber hinaus der Antrag bzw. das Attest unverzüglich nach Eintreten des Grundes und vor Ablauf der Bearbeitungszeit im Prüfungsamt eingegangen sein.

Da die medizinischen Befundtatsachen sich auf den Gesundheitszustand am Tag der Prüfung beziehen müssen, kann ein ärztliches Attest in der Regel nur anerkannt werden, wenn die Untersuchung durch den Arzt/die Ärztin **spätestens am Tag der Prüfung** stattgefunden hat.

Im eigenen Interesse wird empfohlen, das ärztliche Attest selbst zu übermitteln. Es ist auch möglich, den Arzt/die Ärztin von seiner/ihrer Schweigepflicht zu entbinden und ihn/sie zu bitten, das Attest zu übersenden. Sogenannte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen versetzen den Fachprüfungsausschuss nicht in die Lage, die Frage der Prüfungsunfähigkeit zu beurteilen, weshalb eine Genehmigung des Rücktritts dann nicht möglich ist.

Prüfungsunfähigkeit kann nur festgestellt werden, wenn Sie aufgrund der Erkrankung in Ihrer Leistungsfähigkeit akut und vorübergehend erheblich beeinträchtigt sind. Erkrankungen, deren Behebung nicht in absehbarer Zeit erwartet werden kann (Dauerleiden), beeinträchtigen das reguläre Leistungsbild nicht und können nicht zur Feststellung von Prüfungsunfähigkeit führen. Für behinderte oder chronisch kranke Studierende wird auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs unter den Voraussetzungen des § 14a BScO/MPO bzw. § 30 Poly.2-HF_BScO/MEdO hingewiesen.

Prüfungsangst/Prüfungsstress berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt, da diese Belastungen grundsätzlich alle Studierenden treffen und zum typischen Prüfungsgeschehen gehören.

Hinweise für den Arzt/die Ärztin

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist das Vorliegen von Prüfungsunfähigkeit eine Rechtsfrage, die vom Fachprüfungsausschuss anhand der von dem/der ärztlichen Sachverständigen festgestellten und zugänglich gemachten Befunde zu beantworten ist.

Ihre ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind somit die Grundlage für die durch den Fachprüfungsausschuss erfolgende Beurteilung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Beschreiben Sie deshalb bitte die Symptome der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass dem Fachprüfungsausschuss eine Beurteilung ohne Rückfragen ermöglicht wird. Die Angabe einer Diagnose ist **nicht erforderlich**. Die Angabe kann in Einzelfällen zweckmäßig sein, wenn damit gleichzeitig auch die Symptome der Erkrankung beschrieben werden. Bitte geben Sie die Diagnose aber nur an, wenn Ihr Patient/Ihre Patientin damit ausdrücklich einverstanden ist.

Informationen nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Prüfungsrücktritt wegen Krankheit

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Universität Freiburg ein wesentliches Anliegen und wir möchten, dass Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten umfassend informiert sind.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) gemäß den gesetzlichen Vorgaben und gestalten dies in transparenter Weise. Mit den folgenden Datenschutzinformationen erläutern wir Ihnen, inwiefern in Zusammenhang mit Ihrem Antrag Daten verarbeitet werden, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte.

Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

gesetzlich vertreten durch die Rektorin

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

Friedrichstraße 39, 79098 Freiburg

0761/203-0

info@uni-freiburg.de

<https://www.uni-freiburg.de>



Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Prüfungsamt

D-79085 Freiburg

pruefungsamt@unr.uni-freiburg.de

Datenschutzbeauftragter

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Der Datenschutzbeauftragte

Friedrichstraße 39, 79098 Freiburg

datenschutzbeauftragter@uni-freiburg.de



Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit und Zweck der Verarbeitung und Folgen der Nichtangabe

Wenn Studierende aufgrund einer Erkrankung nicht an einer Prüfung teilnehmen können und eine Bewertung der Prüfungsleistung als nicht bestanden vermeiden möchten, besteht die Möglichkeit, beim Prüfungsausschuss unverzüglich einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung zu stellen. Dabei ist ein ärztliches Attest, welches Angaben zu den Symptomen der Erkrankung und der daraus resultierenden Leistungsminderung enthält, vorzulegen.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist das Vorliegen von Prüfungsunfähigkeit eine Rechtsfrage, die vom Prüfungsausschuss anhand der von ärztlichen Sachverständigen festgestellten und zugänglich gemachten Befunde zu beantworten ist.

Die ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind somit die Grundlage für die durch den Prüfungsausschuss erfolgende Beurteilung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Symptome der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit sind deshalb von Ärzt*innen ausführlich zu beschreiben, damit dem Prüfungsausschuss eine Beurteilung ohne Rückfragen ermöglicht wird.

Da die medizinischen Befundtatsachen sich auf den Gesundheitszustand am Tag der Prüfung beziehen müssen, kann ein ärztliches Attest in der Regel nur anerkannt werden, wenn die Untersuchung durch den*die Arzt*Ärztin spätestens am Tag der Prüfung stattgefunden hat.

Im eigenen Interesse wird empfohlen, das ärztliche Attest selbst zu übermitteln. Es ist auch möglich, den*die Arzt*Ärztin von seiner*ihrer Schweigepflicht zu entbinden und ihn*sie zu bitten, das Attest zu übersenden.



Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich. Die Angabe kann in Einzelfällen zweckmäßig sein, wenn damit gleichzeitig auch die Symptome der Erkrankung beschrieben werden. Die Diagnose darf nur angegeben werden, wenn der*die Patient*in damit ausdrücklich einverstanden ist (freiwillige Angabe).

Kategorien der personenbezogenen Daten

Stammdaten: Name, Vorname, Matrikelnummer, Kontakt;

Gesundheitsdaten: Krankheitssymptome/Art der Leistungsbeeinträchtigung, Bezeichnung der Krankheit (nur bei Einwilligung Patient*in), Voraussichtliche Dauer der Leistungsbeeinträchtigung.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung



- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. e, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c) Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) und § 23 Abs. 2 S. 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science, B.Sc.O bzw. § 28 Abs. 2 S. 2 und 3 der Prüfungsordnung Polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelor, Poly.2-HF_B.Sc.O sowie § 28 Abs. 2 S. 2 und 3 der Prüfungsordnungen für den Studiengang Master of Science, kurz M.Sc.O und den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium, kurz M.Ed.O.
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. a, Art. 7 DSGVO, soweit Sie uns eine Einwilligung zur oben genannten Verarbeitung (freiwillige Mitteilung Diagnose) erteilt haben. Soweit es sich bei den angegebenen Daten, um freiwillige bzw. optionale Angaben handelt, gehen wir aufgrund Ihrer Angabe davon aus, dass Sie uns Ihre (ausdrückliche) Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten erteilen und verarbeiten die Daten auf dieser Grundlage.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Daten werden gelöscht, soweit die Verarbeitung für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Die Dokumentation des Prüfungsrücktritts findet Eingang in die Studierenden- bzw. Prüfungsakte. Die Unterlagen werden spätestens 5 Jahre nach Exmatrikulation gelöscht.



Es sei denn, die Daten sind zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich. Weitere Ausnahmen können sich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen aus Art. 17 Abs. 3 DSGVO ergeben.

Gegebenenfalls werden die Daten vom zuständigen Universitätsarchiv übernommen und dort in der Regel unbegrenzt aufbewahrt.

Empfängerkategorien

Beschäftigte der Universität, die die Daten im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung verarbeiten.



Darüber hinaus müssen entsprechend der archivrechtlichen Vorschriften alle Unterlagen der Universität vor ihrer Löschung dem Universitätsarchiv angeboten werden. Das Archiv entscheidet im Einzelfall darüber, welche Unterlagen übernommen werden.

Weitere Empfänger kommen nur für den Fall, dass wir rechtlich zu einer Weitergabe verpflichtet sind, in Frage.

Ihre Rechte als betroffene Person



Sie haben das Recht, von der Universität Freiburg Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).



Sie haben das Recht, unrichtig gespeicherte Daten berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen (Art. 16 DSGVO).



Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung Ihrer Daten (Art. 17 DSGVO).



Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)



Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).



Außerdem haben Sie in dem Fall, in dem Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Sie können Ihre Einwilligung auch für die Verarbeitung einzelner Daten/Daten widerrufen.

In dem Fall, in dem Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen oder widerrufen entstehen keine Nachteile. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie grundsätzlich zeitlich unbeschränkt.



Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Rechtsvorschriften verstößt. Eine solche Aufsichtsbehörde ist bspw. der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, E-Mail poststelle@lfdi.bwl.de (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>).

Informationen über den Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO



Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. e und f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Falls Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder Betroffenenrechte gegenüber der Universität Freiburg geltend machen möchten, wenden Sie sich bitte an datenschutz@uni-freiburg.de.

Zusätzliche Hinweise

Bei Datenschutzinformationen: Bitte beachten Sie unsere allgemeine Datenschutzinformation im Footer unserer Webseite unter <https://www.uni-freiburg.de/datenschutzerklaerung>

Zusätzlicher Hinweis: Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist dabei nicht gewährleistet. Insofern wird empfohlen, E-Mails mit sensiblen Inhalten zu verschlüsseln. Alternativ können Sie sich auch auf dem Postweg an uns wenden.